

Sparte GEWERBE UND HANDWERK

121 Landesinnung der Gärtner und Floristen Beschluss der Fachgruppentagung am 13.09.2018	Die Anzahl der Betriebsstätten in den Berufszweigen der Gärtner, Floristen und sonstigen Berufszweigen mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig in der Höhe vonEUR	310,00
	0% der Sozialversicherungsbeitragssumme.	
	Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	
	Juristische Personen (GmbH) zahlen das Doppelte des SockelbetragesEUR	620,00
	Ruht (Ruhen) die mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr beträgt die GrundumlageEUR	155,00
	Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.	